

Entscheidung Nr. 200/2025/2026 3. Liga
Spiel: SSV Ulm 1846 Fußball – Rot-Weiss Essen
Datum: 16.05.2026

30.07.26 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellv. Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 30.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro belegt.
2. Der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2027 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Bei dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SSV Ulm 1846 und RW Essen am 16.05.2026 ist es zu dem Abbrennen von verschiedenen pyrotechnischen Gegenständen gekommen, so dass sich der Spielbeginn zur ersten Halbzeit um ca. 30 Sekunden verzögerte.

Das Abbrennen von verschiedenen pyrotechnischen Gegenständen vor Spielbeginn einschließlich des dadurch verspäteten Spielbeginns ist unstrittig.

Unterschiedliche Auffassungen gibt es lediglich über die Anzahl der gezündeten und abgeschossenen pyrotechnischen Gegenstände. Der Kontrollausschuss geht in seinem Antrag von insgesamt

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



25 Bengalischen Fackeln und 8 Raketen aus. Dadurch habe sich der Spielbeginn zur 1. Halbzeit um ca. 30 Sekunden verzögert.

Der Verein SSV Ulm 1846 hat diesen Feststellungen des DFB-Kontrollausschusses widersprochen und geht lediglich von 15 Bengalos und einem „Heuler“ aus. Demgemäß bittet er um entsprechende Reduzierung der Geldstrafe. Darüber hinaus hat der Verein beantragt, ihm den Nachlass von einem Drittel der Geldstrafe für präventive Maßnahmen zu gewähren.

Unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehender Beweismittel, einschließlich einer telefonischen Rücksprache mit dem Schiedsrichter, geht das DFB-Sportgericht von einer begrenzten Anzahl von pyrotechnischen Gegenständen aus. Dies bezieht sich sowohl auf bengalische Fackeln als auch auf Raketen. Für das Sportgericht steht auch fest, dass sich dadurch der Anstoß zur 1. Halbzeit verzögert hat. Unter Abwägung aller für und wider sprechenden Umstände und der Feststellung, dass es sich um eine begrenzte Anzahl von pyrotechnischen Gegenständen gehandelt hat, einschließlich der dadurch verursachten Spielverzögerung, hält das DFB-Sportgericht eine Gesamtgeldstrafe von 12.000 Euro für angemessen. Hiervon wird dem Verein gestattet, ein Drittel der Geldstrafe für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen einzusetzen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA

15.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SSV Ulm 1846 Fußball und Rot-Weiss Essen am 16.05.2026 in Ulm

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.300,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial, eine vom DFB-Kontrollausschuss bei Schiedsrichter Dr. Florian Exner eingeholte telefonische Stellungnahme sowie die schriftliche Stellungnahme der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Ulmer Fanblock 25 Bengalische Fackeln gezündet. Zudem wurden aus dem Ulmer Fanblock heraus acht Raketen in Richtung Spielfeld geschossen. Der Spielbeginn verzögerte sich aufgrund der abgeschossenen Raketen um 30 Sekunden. In der 14. Spielminute wurde im Ulmer Fanblock eine weitere Bengalische Fackel gezündet.

Das Abfeuern und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für



Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro sowie für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielverzögerung von bis zu einer Minute vorgesehen (Raketen vor Spielbeginn). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 16.300,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 22.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –